

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystr 2  
1030 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
160006/4-II/B/6/02	UV/GSt/Hen	Ruziczka	FAX	2423 2105	07.08.2002

*Betreff:*  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Straßenverkehrsordnung  
geändert wird

Durch den ob Gesetzentwurf soll eine Untergrenze für den erforderlichen Sicherheitsabstand eingeführt werden. Bei Fahrgeschwindigkeiten über 50 km/h soll – gemäß Entwurf – der Abstand zum nächsten vorausfahrenden Fahrzeug mindestens 1 Sekunde betragen, bei Geschwindigkeiten von mehr als 100 km/h 1,5 Sekunden.

Die Einführung eines konkretisierten, klar definierten Mindestabstandes wird seitens der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte grundsätzlich als notwendig und sinnvoll erachtet, der vorliegende Entwurf kann jedoch in seiner derzeitigen Form nicht befürwortet werden. Vor einer gesetzlichen Normierung und - damit verbunden – vor Festlegung eines neuen Tatbestandes für Verwaltungsstrafen sollte jedoch eine Diskussion darüber weitergeführt werden, ob die 1- bzw 1,5-Sekunden-Regelung ausreichend ist, wenn man bedenkt, dass bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h nach dieser Regel nur 22,2 m Sicherheitsabstand einzuhalten ist.

In den Erläuterungen wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Regelung mittels einfacher Selbstkontrolle durch die Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar sein muss.

Seitens der Bundesarbeitskammer wird jedoch in Zweifel gezogen, ob die „Sekundenzählmethode“, die zwar im Fahrschulunterricht vermittelt werden sollte, in der Praxis in Bezug auf die Verkehrssicherheit das geeignete Mittel zur Feststellung des Sicherheitsabstandes ist, wenn hier normiert wird, dass ab Tempo 100 ein Abstand von 1,5 Sekunden einzuhalten ist. Wie sollen die Verkehrsteilnehmer halbe Sekunden berechnen?

Weiters sollte die Regelung, die laut Entwurf in § 18 Abs 1 vorgesehen ist, die Bestimmungen des Abs 2 und des Abs 4 unberührt lassen; dort wird nämlich schon jetzt vorgesehen, dass der Lenker von Fahrzeugen hinter Schienenfahrzeugen mindestens 20 m bzw der Lenker von „längeren“ Fahrzeugen hinter solchen Fahrzeugen mindestens 50 m Abstand einhalten muss.

Bei dieser Gelegenheit darf auch angeregt werden, den unbestimmten Gesetzesbegriff „Fahrzeuge mit größeren Längsabmessungen“ in § 18 Abs 4 zu konkretisieren: Um Schwierigkeiten bei der Vollziehung zu beseitigen, sollte eindeutig bestimmt werden, dass bestimmte Fahrzeugkategorien, wie sie in § 2 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) definiert werden, unter diese Regelung fallen; zu erwähnen wären jedenfalls, § 2 Abs 1 Z 8 KFG (Lastkraftwagen), § 2 Abs 1 Z 10 KFG (Sattelkraftfahrzeug), § 2 Abs 1 Z 11 KFG (Sattelzugfahrzeug) sowie § 2 Abs 1 Z 30 KFG (Kraftwagenzug).

Gleichzeitig zur Normierung der Mindestabstände sollte auch die Rechtsfahrordnung stärker verankert und vor allem stärker kontrolliert werden. Gerade auf Autobahnen entstehen durch permanente Linksfahrer immer wieder gefährliche Situationen.

Der Präsident:



Herbert Tumpel



Der Direktor:  
IV



Maria Kubitschek